



Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Ostalbkreises

auf der Grundlage

der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
- Freistellungsentscheidung -,

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen
Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie
über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

Der Betrauungsakt vom 12. März 2008 wurde mit ~~Beschluss~~Beschlüssen des Kreistags des Ostalbkreises vom 10. März 2009 und 20. Dezember 2011 ergänzt / geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.12.1982, zuletzt geändert am 31.05.2005, festgestellt.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Der Ostalbkreis beauftragt das Krankenhaus ~~Klinikum~~Stauferklinikum **Schwäbisch Gmünd** mit der unbefristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Innere Medizin,
- b) Frauenheilkunde und Geburtsmedizin,
- ~~c) Unfall- und Wiederherstellungschirurgie,~~
- ~~d) Visceral- und Gefäßchirurgie,~~
- c) Traumatologie und orthopädische Chirurgie,
- d) Wirbelsäulenzentrum,
- e) Allgemein- und Viszeralchirurgie
- f) Gefäß- und Thoraxchirurgie,
- ~~e)g)~~ Pädiatrie,
- ~~f)h)~~ Anästhesie und operative Intensivmedizin,
- ~~g)i)~~ Radiologie,
- ~~h)j)~~ Augenheilkunde (Belegabteilung),
- ~~i)k)~~ Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (Belegabteilung),
- ~~j)l)~~ Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie (Belegabteilung),
- ~~k)m)~~ Urologie (Belegabteilung).

2. Notfalldienste:

- a) Notfallambulanz,
- b) StellenVorhalten von Notärzten für die Rettungsdienste: entsprechend den Beschlüssen des Bereichsausschusses,
- c) Bereitstellen von Räumlichkeiten für eine Notfallpraxis.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Ambulanzen der Hauptabteilungen,
- b) Ambulantes Operieren,
- c) Ambulanzen Physikalische Therapie, Ergotherapie und Logopädie,

- d) Wahlleistung Arzt,
- e) Wahlleistung Unterkunft (Zimmer und Telefon),
- f) stationäre Kurzzeitpflege,
- g) Betrieb einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege,
- h) Betrieb einer ambulanten Rehabilitationseinrichtung,
- i) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung,
- ~~ii)~~ Betrieb eines Parkhauses.

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

1. Vermietung eines Medizinischen Dienstleistungszentrums
2. Vermietung von Räumen an eine Schule für Physiotherapie

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages, zur teilweisen Finanzierung von Investitionen sowie zu den Betriebskosten leistet der Landkreis Ausgleichszahlungen, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt. Die Ausgleichszahlungen beziehen sich ausschließlich auf die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1.
- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung

(Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
- (2) Der Ostalbkreis fordert das Krankenhaus gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Dieser öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Ostalbkreises vom 11. März 2008, ergänzt und geändert durch ~~den~~ Beschluss die Beschlüsse vom 10. März 2009 und 20. Dezember 2011 in öffentlicher Sitzung.

Aalen, den

.....
Klaus Pavel
Landrat